



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Benjamin Adjei, Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 28.08.2020

### Konsequenzen aus EuGH-Entscheidung zu „Privacy Shield“

Im Juli 2020 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Datenschutzvereinbarung „Privacy Shield“ zwischen der Europäischen Union (EU) und den USA gekippt. Als Nachfolge für das ebenfalls vom EuGH für ungültig erklärte Safe-Harbor-Abkommen, bildete „Privacy Shield“ seit 2016 die Grundlage für Übermittlungen personenbezogener Daten zwischen der EU und den USA. Nun urteilte der EuGH, dass die Bestimmungen der Privacy-Shield-Übereinkunft nicht mit den Datenschutzanforderungen der EU vereinbar sind.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wie bewertet die Staatsregierung das Urteil des EuGH? ..... 3
- b) Welche Konsequenzen ergeben sich aus Sicht der Staatsregierung aus der Entscheidung des EuGH? ..... 3
- c) Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Datenübertragungen in die USA, die durch die Entscheidung des EuGH ihre Rechtsgrundlage verlieren? ..... 3
2. a) Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Reaktionen des Landesamts für Datenschutzaufsicht und des Landesdatenschutzbeauftragten auf die Entscheidung des EuGH? ..... 3
- b) Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung des EuGH Überprüfungen durch das Landesamt für Datenschutzaufsicht und den Landesdatenschutzbeauftragten geplant? ..... 3
- c) Ist aufgrund des Urteils in nächster Zeit mit einer erhöhten Zahl an Bußgeldverfahren zu rechnen? ..... 3
3. a) Welche in Bayern ansässigen Unternehmen und US-Unternehmen mit Standort in Bayern sind vom Urteil des EuGH direkt in ihrer Leistungserbringung betroffen? ..... 4
- b) Wie wirkt sich das Urteil auf diese Unternehmen aus? ..... 4
- c) Welche Auswirkungen wird das Urteil aus Sicht der Staatsregierung auf die bayerische Wirtschaft und insbesondere auf die Plattformökonomie in Bayern haben? ..... 4
4. a) Wie muss nach Ansicht der Staatsregierung eine datenschutzkonforme Regelung zum Austausch von Daten zwischen der EU und den USA ausgestaltet sein? ..... 4
- b) Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung auf Bundes- und Europaebene anzustoßen, um so schnell wie möglich eine gesicherte Rechtsgrundlage für den transatlantischen Datenaustausch zu schaffen? ..... 4
- c) Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Unternehmen in Bayern zu unterstützen, ihre Datenverarbeitung in Drittstaaten außerhalb der EU an die Rechtsprechung des EuGH anzupassen? ..... 4
5. a) Inwieweit ist die Datenverarbeitung innerhalb der Staatsverwaltung von der Entscheidung des EuGH betroffen? ..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- b) Wurden bisher Datenverarbeitungsprozesse innerhalb der Staatsverwaltung unter Nutzung der Privacy-Shield-Übereinkunft ausgestaltet (bitte jeweilige Behörde mit angeben)?..... 5
- c) Falls ja, wie werden diese Datenverarbeitungsprozesse künftig ausgestaltet?..... 5
6. a) In welchem Ausmaß beeinflusst das Urteil des EuGH den Ausbau der digitalen Verwaltung in Bayern?..... 5
7. a) Welche Investitionen wurden in den vergangenen fünf Jahren getätigt, um eigenständige Datenverarbeitungsstrukturen für die Staatsverwaltung aufzubauen?..... 5
- b) Welche Investitionen wurden in den vergangenen fünf Jahren getätigt, um die Kommunen beim Aufbau eigenständiger Datenverarbeitungsstrukturen zu unterstützen?..... 5
- c) Welche Investitionen wurden in den vergangenen fünf Jahren getätigt, um den Aufbau von Datenverarbeitungsstrukturen für Unternehmen innerhalb Europas zu fördern?..... 5

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Staatsministerium für Digitales auf der Grundlage einer Abfrage aller Ressorts**  
vom 07.10.2020

1. a) **Wie bewertet die Staatsregierung das Urteil des EuGH?**
- b) **Welche Konsequenzen ergeben sich aus Sicht der Staatsregierung aus der Entscheidung des EuGH?**
- c) **Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Datenübertragungen in die USA, die durch die Entscheidung des EuGH ihre Rechtsgrundlage verlieren?**

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist für Datentransfers in alle Drittstaaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) relevant, unabhängig davon, ob dafür eine öffentliche oder eine nicht-öffentliche Stelle Verantwortung trägt. Von besonderer Tragweite ist das Urteil für Datentransfers in die USA, da dorthin bisher eine Datenübermittlung unkompliziert auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses, dem sogenannten Privacy Shield, möglich war. Diese Möglichkeit ist nun ohne Übergangsfrist entfallen. Sämtliche Datenübermittlungen, die bisher auf das sogenannte Privacy Shield gestützt wurden, sind auf dieser Rechtsgrundlage nun nicht mehr möglich, es muss die Anwendbarkeit alternativer Rechtsgrundlagen geprüft werden. Der EuGH stellte ausdrücklich klar, dass eine Datenübermittlung auf Grundlage der von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Standardvertragsklauseln weiterhin zulässig ist. Allerdings stellte der EuGH gleichzeitig heraus, dass diese Standardvertragsklauseln keine ausreichende Gewähr dafür bieten können, dass die in ein Drittland übermittelten Daten dort ausreichend vor staatlichen Zugriffen geschützt sind, es müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um bei drohenden Datenzugriffen insbesondere durch Sicherheitsbehörden des Drittlandes die Daten ausreichend zu schützen. Außerdem sind daneben in den Art. 44 ff. DSGVO zusätzliche Möglichkeiten vorgesehen, wie Datentransfers in Drittländer rechtskonform geregelt werden können.

2. a) **Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Reaktionen des Landesamts für Datenschutzaufsicht und des Landesdatenschutzbeauftragten auf die Entscheidung des EuGH?**
- b) **Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung des EuGH Überprüfungen durch das Landesamt für Datenschutzaufsicht und den Landesdatenschutzbeauftragten geplant?**
- c) **Ist aufgrund des Urteils in nächster Zeit mit einer erhöhten Zahl an Bußgeldverfahren zu rechnen?**

Sowohl der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) als auch das Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) sind unabhängige Behörden im Sinne des Art. 51 DSGVO. Es entzieht sich daher der Kenntnis der Staatsregierung, ob und ggf. wann und in welchem Ausmaß Überprüfungen durch diese Behörden stattfinden.

Die Haltung der Aufsichtsbehörden zur Entscheidung des EuGH und ihren Folgen im Allgemeinen können auf deren Internetseiten nachgelesen werden, beim LfD unter [https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/AP\\_Internationaler\\_Datenverkehr.pdf](https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/AP_Internationaler_Datenverkehr.pdf), beim BayLDA unter [https://www.lda.bayern.de/media/pm/20200616\\_pm\\_schrems2.pdf](https://www.lda.bayern.de/media/pm/20200616_pm_schrems2.pdf). Die Datenschutzaufsichtsbehörden stimmen sich auf nationaler und europäischer Ebene in ihren Bewertungen und zum weiteren Vorgehen ab. Informationen des Europäischen Datenschutzausschusses finden sich unter [https://edpb.europa.eu/news/news/2020/european-data-protection-board-publishes-faq-document-cjeu-judgment-c-31118-schrems\\_de](https://edpb.europa.eu/news/news/2020/european-data-protection-board-publishes-faq-document-cjeu-judgment-c-31118-schrems_de) sowie [https://edpb.europa.eu/news/news/2020/european-data-protection-board-thirty-seventh-ordinary-session-guidelines-controller\\_de](https://edpb.europa.eu/news/news/2020/european-data-protection-board-thirty-seventh-ordinary-session-guidelines-controller_de), Informationen der Datenschutzkonferenz finden sich unter [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/pm/20200616\\_pm\\_schrems2.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/pm/20200616_pm_schrems2.pdf). Sowohl der LfD als auch

das BayLDA haben bereits signalisiert, dass sie den betroffenen Stellen ausreichend Zeit geben werden, um das eigene weitere Vorgehen zu prüfen, und dass sie für die Beratung zu einer konstruktiven Lösung zur Verfügung stehen.

**3. a) Welche in Bayern ansässigen Unternehmen und US-Unternehmen mit Standort in Bayern sind vom Urteil des EuGH direkt in ihrer Leistungserbringung betroffen?**

Von dem EuGH-Urteil zum „Privacy Shield“ sind alle Unternehmen in Bayern betroffen, die personenbezogene Daten in die USA oder ein sonstiges Drittland übermitteln und sich als Grundlage für die Datenübermittlung bislang auf den „Privacy Shield“ oder sog. Standardvertragsklauseln berufen haben.

**b) Wie wirkt sich das Urteil auf diese Unternehmen aus?**

Die betroffenen Unternehmen können seit dem EuGH-Urteil nicht mehr den „Privacy Shield“ als Rechtsgrundlage für Datenübermittlungen in die USA heranziehen. Soweit sie Standardvertragsklauseln verwendet haben, müssen sie diese bei sämtlichen Datenübermittlungen in Drittländer erneut prüfen und gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen ergreifen oder andere Übermittlungsgrundlagen prüfen und ihre Prozesse daran ausrichten.

**c) Welche Auswirkungen wird das Urteil aus Sicht der Staatsregierung auf die bayerische Wirtschaft und insbesondere auf die Plattformökonomie in Bayern haben?**

Es ist davon auszugehen, dass den betroffenen Unternehmen und Plattformen durch die Umstellung ein vorübergehender Mehraufwand hinsichtlich der Prüfung und Umsetzung der alternativen Übermittlungsgrundlagen entsteht.

**4. a) Wie muss nach Ansicht der Staatsregierung eine datenschutzkonforme Regelung zum Austausch von Daten zwischen der EU und den USA ausgestaltet sein?**

Eine dauerhafte, rechtssichere Lösung kann nur auf EU-Ebene oder ggf. sogar nur auf völkerrechtlicher Ebene durch ein neues Abkommen mit den USA gefunden werden. Die Europäische Kommission weist darauf hin, dass sie diesbezüglich in Verhandlungen mit den USA steht ([https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/STATEMENT\\_20\\_1366](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/STATEMENT_20_1366)).

**b) Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung auf Bundes- und Europaebene anzustoßen, um so schnell wie möglich eine gesicherte Rechtsgrundlage für den transatlantischen Datenaustausch zu schaffen?**

Die Staatsregierung ist mit den relevanten Akteuren auf Bundes- und EU-Ebene dauerhaft im Austausch. Eine Vertreterin der Staatsregierung ist auch vom Bundesrat bestellte Vertreterin im relevanten Ausschuss nach Art. 93 Abs. 2 DSGVO, der Entwürfe von Angemessenheitsbeschlüssen zu prüfen hat.

**c) Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Unternehmen in Bayern zu unterstützen, ihre Datenverarbeitung in Drittstaaten außerhalb der EU an die Rechtsprechung des EuGH anzupassen?**

Es gibt bereits diverse Angebote, um Unternehmen dahin gehend zu unterstützen, ihre Datenverarbeitung an die Rechtsprechung des EuGH anzupassen, siehe Antwort zu den Fragen 2a bis 2c.

- 5. a) Inwieweit ist die Datenverarbeitung innerhalb der Staatsverwaltung von der Entscheidung des EuGH betroffen?**
- b) Wurden bisher Datenverarbeitungsprozesse innerhalb der Staatsverwaltung unter Nutzung der Privacy-Shield-Übereinkunft ausgestaltet (bitte jeweilige Behörde mit angeben)?**
- c) Falls ja, wie werden diese Datenverarbeitungsprozesse künftig ausgestaltet?**

Der Freistaat Bayern verfügt über eigene staatliche Rechenzentren. Die Datenverarbeitung für die Geschäftsprozesse innerhalb der Staatsregierung erfolgt daher grundsätzlich im Eigenbetrieb. Dieser staatseigene IT-Betrieb wird laufend ausgebaut (siehe Antwort auf Frage 7). Allerdings stützen Vertragspartner der Staatsverwaltung insbesondere im Bereich von IT-Supportleistungen ggf. im Supportfall anfallende Datenübermittlungen in die USA bislang häufig auf das „Privacy Shield“, sodass insoweit auch eine Betroffenheit der Staatsverwaltung gegeben ist.

Die Staatskanzlei und die Staatsministerien werden sich zum weiteren Vorgehen an den Empfehlungen der Europäischen Kommission (vgl. zum weiteren Vorgehen auch [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/STATEMENT\\_20\\_1366](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/STATEMENT_20_1366)) sowie des Europäischen Datenschutzausschusses (vgl. dazu insbesondere [https://edpb.europa.eu/news/news/2020/european-data-protection-board-thirty-seventh-ordinary-session-guidelines-controller\\_de](https://edpb.europa.eu/news/news/2020/european-data-protection-board-thirty-seventh-ordinary-session-guidelines-controller_de)) und des LfD (vgl. hierzu [https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/AP\\_Internationaler\\_Datenverkehr.pdf](https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/AP_Internationaler_Datenverkehr.pdf)) orientieren.

- 6. a) In welchem Ausmaß beeinflusst das Urteil des EuGH den Ausbau der digitalen Verwaltung in Bayern?**

Das in Rede stehende Urteil des EuGH und die damit einhergehende Aufhebung des „Privacy Shield“ hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Ausbau der digitalen Verwaltung in Bayern. Unter dem „Ausbau der digitalen Verwaltung“ wird der Aufbau der digitalen Infrastruktur verstanden, damit die Verwaltungsleistungen künftig in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes digital angeboten werden können. Onlineangebote der bayerischen Verwaltung für die Bürger, welche der Digitalisierung des Verwaltungshandelns dienen, werden durch das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaates Bayern am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (so z. B. das BayernPortal), durch das Rechenzentrum Nord am Landesamt für Steuern oder im Rechenzentrum der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB; so z. B. die BayernID), einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung in Trägerschaft der vier kommunalen Spitzenverbände in Bayern, gehostet. Serverstandort ist in allen drei Fällen Deutschland. Sollten bei der Entwicklung von Onlineverfahren neue Dienste erstmalig Anwendung finden, werden sie einer datenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen umgesetzt.

- 7. a) Welche Investitionen wurden in den vergangenen fünf Jahren getätigt, um eigenständige Datenverarbeitungsstrukturen für die Staatsverwaltung aufzubauen?**
- b) Welche Investitionen wurden in den vergangenen fünf Jahren getätigt, um die Kommunen beim Aufbau eigenständiger Datenverarbeitungsstrukturen zu unterstützen?**
- c) Welche Investitionen wurden in den vergangenen fünf Jahren getätigt, um den Aufbau von Datenverarbeitungsstrukturen für Unternehmen innerhalb Europas zu fördern?**

Zu dieser Fragestellung werden keine Zahlen über die gesamte Staatsverwaltung hinweg erhoben, sodass insoweit keine Aussage getroffen werden kann. Im IT-Dienstleistungszentrum wurden jedenfalls die Serverkapazitäten in den letzten sechs Jahren mehr als verdoppelt und die Speicherkapazitäten ca. versechsfacht. Im Übrigen unterstützt die Staatsregierung die Suche nach einheitlichen Lösungen auf europäischer Ebene.